

Dr. Manfred Zipperer

Ministerialdirektor a.D.

Lochnerstr. 46

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 338721, Fax: 02241 344568

E-Mail : dr.zipperer@t-online.de

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0827(9) vom 08.03.05</p> <p>15. Wahlperiode</p>
--

Stellungnahme als Einzelsachverständiger

**für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 9.3.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur
Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen (BT-Drs. 15/4924)**

1. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Finanzierung der Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen regelt. Solche Vorschriften wurden bereits bei Einfügung des § 291 a SGB V durch das GMG angemahnt, sind aber leider nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Aufteilung der Finanzierung in die Kosten der Betriebsgesellschaft selbst (§ 291 a Abs. 7 Satz 4 Nr. 1), die erstmaligen Ausstattungskosten der Leistungserbringer (Nr. 2) und die Kosten für den laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur (Nr. 3) ist

Dr. jur. Manfred Zipperer
Sankt Augustin
e-mail : dr.zipperer@t-online.de

sachgerecht.

Auch die Aufteilung der Zuschläge für die einzelnen Arten der Finanzierungskosten im stationären (§ 291 a Abs. 7a) und ambulanten (§ 291 a Abs. 7 b) Leistungssektor ist wegen der unterschiedlichen Vergütungsmethoden notwendig und sachgerecht.

Es empfiehlt sich, in § 291 a Abs. 7 a Satz 7 hinter dem Wort „Vereinbarung“ die Worte „, nach Satz 6“ einzufügen. Damit wird klargestellt, dass die Schiedsstelle nur über die Vereinbarung zum Telematikzuschlag (Abs. 7 a Satz 2) und nicht über die Vereinbarung zum Zuschlag nach Satz 1 (vgl. dazu Abs. 7 c) entscheiden kann.

2. § 291 a Abs. 7 a Satz 7 und Abs. 7 b Satz 4 und 5 sehen das Tätigwerden des Schieds-
amts / der Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 6 KHG bzw. § 89 Abs. 4 SGB V oder § 129
Abs. 8 SGB V vor, wenn eine bestimmte Vereinbarung nicht zustande kommt. Die
Schiedsstellen werden aber nur auf Antrag einer Vertragspartei tätig. Wenn keine Ver-
tragspartei einen Antrag stellt, kommt es zu keiner Vereinbarung. Es sollte geprüft
werden, ob in einem solchen Fall auch das BMGS befugt ist, einen Antrag an das
Schiedsamt /die Schiedsstelle zu stellen, damit überhaupt eine Vereinbarung zustande
kommt. Für die Vereinbarungen nach § 291 a Abs. 7 c Satz 3 und 4 sowie Abs. 7 d
Satz 2 gilt dasselbe.

3. Das Verhältnis zwischen BMGS und der Gesellschaft für Telematik in § 291 b Abs. 4
läßt nicht erkennen, ob das BMGS die Fachaufsicht über die Gesellschaft hat oder sich
auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Dies ist für den Umfang der Beanstandung wich-
tig.
Handelt es sich um eine Rechtsaufsicht, so kann das BMGS Beschlüsse der Gesell-
schaft beanstanden, wenn sie den Vorgaben des geltenden Rechts, insbesondere den
§§ 291 a und 291 b SGB V widersprechen oder mit dem Gesellschaftsvertrag nicht in
Einklang stehen. Bei einer Fachaufsicht könnte das BMGS Beschlüsse der Gesell-
schaft beanstanden, die zwar nicht rechtswidrig sind, aber in ihrem Inhalt den Vorstel-
lungen des BMGS von Aufbau und Betrieb der Telematikinfrastruktur widersprechen.
Die Gesellschaft ist eine Einrichtung von Spitzenorganisationen, also der Selbstver-

waltung. Sie hat einen in § 291 b Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Sicherstellungsauftrag, der in Satz 4 zweiter Halbsatz noch ausgebaut wird. Sie wird ausschließlich von den Gesellschaftern finanziert. Sie trifft Regelungen zur Infrastruktur und übernimmt deren Aufbau und Betrieb (§ 291 a Abs. 7 Satz 2 SGB V). Diese Fakten sprechen dafür, dass das BMGS seine Beanstandungsfunktion nur im Rahmen einer Rechtsaufsicht ausüben kann, ähnlich wie bei Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses. Eine solche Lösung wäre auch sachgerecht, weil sie den Spitzenorganisationen den für Aufbau und Betrieb der Telematikinfrastuktur notwendigen Freiraum läßt. Ohnehin verrät der Gesetzentwurf eine sehr ausgeprägte Neigung zu staatsnahen Regelungen, die allerdings durch Erfahrungen mit der zähen Umsetzung des § 291 a SGB V durch die Selbstverwaltung im Jahr 2004 und den Termindruck aus § 291 a Abs. 1 SGB V geprägt worden sind. Falls die Frage des Verhältnisses zwischen BMGS und Gesellschaft für Telematik nicht in § 291 b Abs. 4 Satz 1 geklärt werden sollte, empfiehlt sich unbedingt, im Ausschussbericht klarstellende Ausführungen zu machen.

4. Die Regelungen des § 291 b werfen noch folgende weitere Fragen auf :
 - 4.1. Sollte in Absatz 2 Nr. 4 nicht zweckmäßigerweise festgelegt werden, wer den Beirat leitet ? Der schon existierende Gesellschaftsvertrag vom 1.1.2005 enthält auch in seinem § 8 keine entsprechende Regelung.
 - 4.2. Absatz 3 Satz 1 geht davon aus, dass die Gesellschaft noch gegründet werden muss. Dies ist aber am 11.1.2005 bereits geschehen, so dass der Entwurfstext insoweit überholt ist.
 - 4.3. Absatz 4 Satz 3 läßt die nicht beanstandeten Beschlüsse der Gesellschaft „für die Leistungserbringer und Krankenkassen sowie ihre Verbände nach diesem Buch“ verbindlich werden. Gilt dies für alle Leistungserbringer oder nur für die, die von den Spitzenorganisationen nach § 291 a Abs. 7 Satz 1 vertreten werden ? Sind die Beschlüsse auch für die Versicherten der GKV verbindlich ?
 - 4.4. Die Regelungen der Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung in Absatz 4 Satz 4 räumt dem BMGS einen ungewöhnlich weiten Spielraum ein. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die „notwendigen Inhalte der Telematikinfrastuktur“ den in Art.

80 Abs. 1 Satz 2 GG geforderten Anforderungen an Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung genügen.

4.5. Die Verpflichtung der Gesellschaft in Absatz 5 Satz 2 zur Begleichung der Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten läßt offen, wer diese Tätigkeiten in Auftrag gegeben oder wer sie durchgeführt hat und ob sie verwertbar sind. Im Grunde genommen müßte die Gesellschaft für alle diese Kosten aufkommen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Tätigkeiten des BMGS oder von ihm veranlasste Tätigkeiten oder von ihm auf dem IT-Markt oder in der Wissenschaft vorgefundene Ergebnisse von Tätigkeiten handelt, die dann der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

4.6. Die Erstattungspflicht in Absatz 6 steht im Widerspruch zu der Zusage des BMGS, aus seinen Haushaltsmitteln in den Jahren 2003 bis 2006 bestimmte Projektkosten in Höhe von 5,3 Millionen Euro zu übernehmen, die z.B. die Definition der notwendigen Rahmenarchitektur und Sicherheitsinfrastruktur umfassen (vgl. Pressemitteilung 153 des BMGS vom 20.8. 2003).

4.7. Ich möchte auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten aufmerksam machen, die behoben werden sollten :

- in § 290 Abs. 2 Satz 3 muss es heißen „des Ersten Buches“;
- in § 291 b Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 muss es statt „§ 291 Abs. 7 Satz 1“ heißen „ § 291 a Abs. 7 Satz 1“;
- es fehlt eine Inkrafttretensregelung (ggf. Art. 4)

Sankt Augustin, den 7. März 2005

Dr. Manfred Zipperer